



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 538/18

vom

7. Mai 2019

in der Strafsache

gegen

wegen besonders schweren Raubes u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 7. Mai 2019 gemäß §§ 349 Abs. 2 und 4, 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 25. April 2018 wird mit der Maßgabe, dass die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 800 € als Gesamtschuldner angeordnet wird, verworfen, da die Nachprüfung des Urteils im Übrigen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Appl

Krehl

Eschelbach

Zeng

Meyberg